

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1906.

№ X. Verordnung

des Fürstlichen Kirchenrates vom 12. März 1906, die theologischen Prüfungen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird verordnet, was folgt:

Ordnung

für die theologischen Prüfungen in Rudolstadt.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Prüfungskommission.

Unter der Oberaufsicht des Fürstlichen Kirchenrates finden die theologischen Prüfungen durch eine Prüfungskommission statt. Diese Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der ständige Vorsitzende ist der Generalsuperintendent. Die übrigen Mitglieder werden auf den Vorschlag des Fürstlichen Kirchenrates vom Landesherrn ernannt.

§ 2.

Verteilung der Prüfungsfächer unter die Mitglieder der Kommission.

Jedes Mitglied der Kommission, einschließlich des Vorsitzenden, übernimmt nach Übereinkunft einen Teil der Prüfungsfächer, nach Umständen auch mehrere.

Neft. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXI.

Abgegeben in Rudolstadt am 19. April 1906.